



# Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Dezernat 3 – Gesundheit und Versorgung

## INFORMATIONSBLATT

### **Zur Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie**

Personen im Regierungsbezirk Freiburg, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt sind), benötigen eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut und die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker (Psychotherapie) in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag für die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gesundheitsamt stellen. Kann eine künftige Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) ein kurz gefasster Lebenslauf
- (2) ein **beglaubigter** Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder einen gleichwertigen Abschluss
- (3) ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach die Antrag stellende Person in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes geeignet ist
- (4) ein Führungszeugnis (Belegart 0), das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- (5) eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- (6) Bescheinigungen und Nachweise über bisherige psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen und einschlägige Berufserfahrung (sofern vorhanden)

In Ihrem Antrag müssen Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen. Weiter ist anzugeben, mit welcher Methode Sie beabsichtigen zu therapieren.

### **Überprüfung**

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht zurzeit aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % innerhalb von

56 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündliche Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel ca. 30 Minuten.

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Bei der Wiederholung der Überprüfung ist ein neuer Antrag zu stellen. Der zuerst eingereichte Antrag wird bei nicht Bestehen mit rechtsmittelfähigem Bescheid abgelehnt. Es besteht auch die Möglichkeit, den ersten Antrag zurückzuziehen (siehe Gebühren).

### **Inhalt der Überprüfung**

1. Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können.
2. Psychopathologie
3. Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten sind.
4. Gängige psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation
5. Der Bewerber muss die Befähigung besitzen, Klienten entsprechend der Diagnosen psychotherapeutisch zu behandeln.

Psychotherapie ist definiert als eine mittels anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen von Krankheitswert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ausbildungsnachweise keine Voraussetzung für die Zulassung zur Kenntnisüberprüfung darstellen. Andererseits sind entsprechende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, das allgemein gültigen Kriterien an Psychotherapieverfahren genügt, die Voraussetzung für die Befähigung, Klienten psychotherapeutisch behandeln zu können. Weiterhin müssen Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren vorhanden sein.

Allgemein gültige Kriterien für Psychotherapieverfahren sind:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewandten Methode
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewandten Methode.
3. Therapieerfahrung unter Supervision
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden)
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

Fortbildungsnachweise mit entsprechenden Belegen zu den o.a. Kriterien bitten wir ebenfalls vorzulegen. Falls keine Fortbildungsnachweise vorgelegt werden, gehen wir davon aus, dass die antragstellende Person dies nicht erbringen kann.

<b><u>Gebühren</u></b>	Verwaltungsgebühr	162,00 €
	schriftliche Überprüfung	116,00 €
	mündliche Überprüfung	180,00 €
	Auslagen für Beisitzer	76,00 €
	Terminverschiebung	40,00 €
	Fernbleiben von der Überprüfung	58,00 €
	Ablehnungsbescheid	162,00 €
	Rücknahme des Antrages	81,00 €

Anmeldeschluss bei Vorlage der vollständigen Unterlagen für die schriftliche Überprüfung ist jeweils **6 Wochen** vor den genannten Überprüfungsterminen im März bzw. Oktober.

### **Hinweis für Diplom-Psychologen**

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach "Klinische Psychologie" Teil ihrer Diplomprüfung war und sie ferner eine Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen haben (amtlich beglaubigte Kopie).

Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in beglaubigter Kopie. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt 160,00 €.

**Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen oder Ringheftern ein.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ansprechpartner:** Herr Peter Tritschler      Tel.: 0761 / 2187-3021  
E-Mail: Peter.Tritschler@lkbh.de

Frau Helga Pesler      Tel.: 0761 / 2187-3125  
E-Mail: Helga.Pesler@lkbh.de